



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 5/2026
vom 8. Januar 2026
Geschäftsverzeichnisnrn. 8409 und 8413**

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 127 und 128 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Mai 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über Umgebung, Umwelt und Natur sowie Raumordnung », erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft und von der Wallonischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 7. und 9. Januar 2025 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 8. und 14. Januar 2025 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 127 und 128 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Mai 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über Umgebung, Umwelt und Natur sowie Raumordnung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juli 2024): die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Jérôme Sohier, in Brüssel zugelassen, und die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Michel Kaiser, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8409 und 8413 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Bruno Lombaert, RA Roxane Delforge und RA Matthieu Nève de Mévergnies, in Brüssel zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Aube Wirtgen und RA Sietse Wils, in Brüssel zugelassen, und durch RA Stefan Sottiaux und RÄin Claire Buggenhoudt, in Antwerpen zugelassen.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8413 hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. November 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magalie Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf die Erweiterung der Zuständigkeiten des Rates für Genehmigungsstreitsachen, so wie sie im Dekret der Flämischen Region vom 14. Juli 2023 « zur Abänderung des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009, des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten und des Dekrets vom 25. April 2014 über komplexe Projekte, was die Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Rates für Genehmigungsstreitsachen betrifft » (nachstehend: Dekret vom 14. Juli 2023) vorgesehen war.

B.2.1. Durch dieses Dekret wurden « die gerichtlichen Beschwerden gegen die Beschlüsse über die endgültige Festlegung räumlicher Ausführungspläne und städtebaulicher Verordnungen sowie gegen Vorzugsbeschlüsse und Projektbeschlüsse zu komplexen Projekten » dem Rat für Genehmigungsstreitsachen zugewiesen (Parl. Dok., Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1726/1, S. 3). Vorher fielen diese Streitsachen in die Restzuständigkeit des Staatsrates, Verwaltungsstreitsachenabteilung.

B.2.1. In seinem Entscheid Nr. 22/2025 vom 13. Februar 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.022) hat der Gerichtshof das Dekret vom 14. Juli 2023 für nichtig erklärt.

B.2.2. Aus diesem Anlass hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.13.1. Die grundsätzliche Zentralisierung der Zuständigkeit für gerichtliche Beschwerden zur Nichtigerklärung von administrativen Rechtshandlungen mit Verordnungscharakter beim Staatsrat stellt ein Artikel 160 der Verfassung zugrunde liegendes grundlegendes Prinzip im Sinne der in B.9 Absatz 2 angeführten Vorarbeiten zu diesem Verfassungsartikel dar.

Von diesem Prinzip können die Gemeinschaften und die Regionen nicht abweichen, ohne die mit den impliziten Zuständigkeiten verbundene Bedingung der marginalen Auswirkungen auf die Föderalzuständigkeiten zu beeinträchtigen.

B.13.2. Da sich die durch das angefochtene Dekret dem Rat für Genehmigungsstreitsachen zugewiesene Zuständigkeit auf administrative Rechtshandlungen mit Verordnungscharakter bezieht, sind die Auswirkungen dieses Dekrets auf die Zuständigkeiten der Föderalbehörde nicht marginal.

Der Umstand, dass der Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, dafür zuständig bleibt, aufgrund von Artikel 14 § 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat über die Kassationsbeschwerden zu entscheiden, die gegen Entscheidungen des Rats für Genehmigungsstreitsachen eingelegt werden, reicht vorliegend nicht aus, um die Bedingung der marginalen Auswirkungen auf die Föderalzuständigkeiten zu erfüllen.

B.13.3. Da die Bedingung der marginalen Auswirkungen auf die Föderalzuständigkeiten nicht erfüllt ist, müssen die weiteren mit den impliziten Zuständigkeiten verbundenen Bedingungen nicht untersucht werden ».

B.2.3. Der Gerichtshof hat ferner präzisiert, dass « angesichts des Umstands, dass die Bestimmungen des Dekrets vom 14. Juli 2023 entweder die beanstandete Zuständigkeiterweiterung des Rats für Genehmigungsstreitsachen [regelten] oder damit untrennbar verbunden [waren], [...] dieses Dekret vollständig für nichtig zu erklären [war] » (B.14).

B.2.4. Schließlich hat der Gerichtshof in Bezug auf die Folgen dieser Nichtigerklärung geurteilt:

« B.16.1. Nach Artikel 20 des Dekrets vom 14. Juli 2023 tritt dieses Dekret an einem von der Flämischen Regierung festzulegenden Datum, spätestens am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Da die Flämische Regierung kein Datum des Inkrafttretens festgelegt hat, ist das Dekret vom 14. Jul 2023 am 31. Dezember 2024 in Kraft getreten.

Nach Artikel 19 des Dekrets vom 14. Juli 2023 findet das Dekret auf Beschlüsse im Sinne von Artikel 4.8.2 Nrn. 1 und 2 des Flämischen Raumordnungskodex und Artikel 45 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 Anwendung, die seit dem Datum des Inkrafttretens des Dekrets vom 14. Juli 2023 gefasst wurden.

B.16.2. Aus den vorerwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass der Rat für Genehmigungsstreitsachen, seit dem 31. Dezember 2024, die zuständige gerichtliche Instanz für Beschwerden ist, die gegen Beschlüsse über die endgültige Festlegung von regionalen, provinziellen und kommunalen räumlichen Ausführungsplänen, gegen Beschlüsse über die endgültige Festlegung von regionalen, provinziellen und kommunalen städtebaulichen Verordnungen sowie gegen Vorzugsbeschlüsse und Projektbeschlüsse zu komplexen Projekten eingelegt werden, soweit diese Beschlüsse am oder nach dem 31. Dezember 2024 gefasst worden sind.

B.16.3. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Entscheids beim Rat für Genehmigungsstreitsachen gerichtliche Beschwerden in Anwendung der Bestimmungen des Dekrets vom 14. Juli 2023 anhängig gemacht worden sind. Die Rückwirkung der Nichtigerklärung des Dekrets vom 14. Juli 2023 hat zur Folge, dass sich der Rat für Genehmigungsstreitsachen in Bezug auf diese Beschwerden für unzuständig erklären muss und anzunehmen ist, dass der Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, dafür weiterhin zuständig ist.

B.17.1. Gemäß Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 ‘zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates’ verjährten die Beschwerden im Sinne von Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat 60 Tage nach Veröffentlichung oder Notifizierung der angefochtenen Akte, Regelungen oder Entscheidungen. Es ist möglich, dass diese Frist in Bezug auf einige der in B.16.2 erwähnten Beschlüsse zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Entscheids bereits nahezu oder ganz abgelaufen ist.

B.17.2. Um den betreffenden Rechtsuchenden das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf beim zuständigen Rechtsprechungsorgan zu garantieren, muss eine Frist von sechzig Tagen gewährt werden, um eine Beschwerde beim Staatsrat, Verwaltungsstreitsachenabteilung, gegen die in B.16.2 erwähnten Beschlüsse einzulegen, die zwischen dem 31. Dezember 2024 und der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* gefasst worden sind. Diese Frist beginnt am Tag dieser Veröffentlichung, da davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer erst ab diesem Zeitpunkt Kenntnis vom zuständigen Rechtsprechungsorgan und dem einschlägigen Verfahren hat ».

B.3.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 127 und 128 des Dekrets der Flämischen Region vom 17. Mai 2024 «zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über Umgebung, Umwelt und Natur sowie Raumordnung» (nachstehend: Dekret vom 17. Mai 2024).

Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 127. L'article 5 du décret du 14 juillet 2023 modifiant le Code flamand de l'Aménagement du Territoire du 15 mai 2009, le décret du 4 avril 2014 relatif à l'organisation et à la procédure de certaines juridictions administratives flamandes et le décret du 25 avril 2014 relatif aux projets complexes, en ce qui concerne l'extension de la juridiction du Conseil du Contentieux des Permis, est remplacé par ce qui suit :

‘ Art. 5. L'article 2.3.1 du même code, modifié en dernier lieu par le décret du 17 mai 2024, est complété par un paragraphe 5, rédigé comme suit :

“ § 5. L'arrêté portant la fixation définitive du règlement d'urbanisme régional peut être contesté par le biais d'un recours devant le Conseil du Contentieux des Permis conformément aux et dans le respect des règles visées au chapitre VIII du titre IV, et des règles en matière de règlement des différends devant cette juridiction fixées par ou en vertu du décret du 4 avril 2014 relatif à l'organisation et à la procédure de certaines juridictions administratives flamandes. ”. ’.

Art. 128. L'article 6 du même décret est remplacé par ce qui suit :

‘ Art. 6. À l'article 2.3.2 du même code, modifié en dernier lieu par le décret du 17 mai 2024, les modifications suivantes sont apportées :

1° il est inséré un paragraphe 1/5, rédigé comme suit :

“ § 1/5. L'arrêté portant la fixation définitive du règlement d'urbanisme provincial peut être contesté par le biais d'un recours devant le Conseil du Contentieux des Permis conformément aux et dans le respect des règles visées au chapitre VIII du titre IV, et des règles en matière de règlement des différends devant cette juridiction fixées par ou en vertu du décret du 4 avril 2014 relatif à l'organisation et à la procédure de certaines juridictions administratives flamandes. ”;

2° il est ajouté un paragraphe 2/5, rédigé comme suit :

“ § 2/5. L'arrêté portant la fixation définitive du règlement d'urbanisme communal peut être contesté par le biais d'un recours devant le Conseil du Contentieux des Permis conformément aux et dans le respect des règles visées au chapitre VIII du titre IV, et des règles en matière de règlement des différends devant cette juridiction fixées par ou en vertu du décret du 4 avril 2014 relatif à l'organisation et à la procédure de certaines juridictions administratives flamandes. ”. ’ ».

B.3.2. Die angefochtenen Bestimmungen haben somit die Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 14. Juli 2023 ersetzt. Wie auch aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 17. Mai 2024 (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2023-2024, Nr. 2182/1, SS. 74 und 75) hervorgeht, hat dieses das Dekret vom 14. Juli 2023 nicht inhaltlich geändert. Die angefochtenen Bestimmungen bestehen im Wesentlichen in der Neunummerierung einiger Bestimmungen, die aufgrund des

letztgenannten Dekrets in den Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 einzufügen waren und auf deren Grundlage die Zuständigkeiten des Rates für Genehmigungsstreitsachen auf Beschwerden gegen Beschlüsse über die endgültige Festlegung regionaler, provinzialer und kommunaler städtebaulicher Verordnungen zu erweitern waren.

B.3.3. In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen sind die angefochtenen Bestimmungen am 20. Juli 2024 in Kraft getreten, das heißt am zehnten Tag nach der Veröffentlichung des Dekrets vom 17. Mai 2024 im *Belgischen Staatsblatt*. Das Dekret vom 14. Juli 2023 einschließlich seiner durch die angefochtenen Bestimmungen ersetzen Artikel 5 und 6 ist seinerseits am 31. Dezember 2024 in Kraft getreten (Artikel 20 des Dekrets vom 14. Juli 2023).

B.4. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 22/2025 hat der Gerichtshof das Dekret vom 14. Juli 2023 insgesamt für nichtig erklärt, ohne zwischen dessen aufeinander folgenden Fassungen zu unterscheiden. Infolge der Rückwirkung dieser Nichtigerklärung ist davon auszugehen, dass dieses Dekret niemals bestanden hat, und sind die angefochtenen Bestimmungen gegenstandslos geworden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Änderungen des Flämischen Raumordnungskodex zu keinem Zeitpunkt wirksam geworden sind. Aus den vorerwähnten Erwägungen des Entscheids Nr. 22/2025 geht ebenfalls hervor, dass die darin vom Gerichtshof ausgesprochene Nichtigerklärung die Erweiterung der Zuständigkeiten des Rates für Genehmigungsstreitsachen auf die in den angefochtenen Bestimmungen erwähnten Beschlüsse über die endgültige Festlegung regionaler, provinzialer und kommunaler städtebaulicher Verordnungen rückgängig gemacht hat.

B.5. Demzufolge sind die Nichtigkeitsklagen gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Januar 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul